

Turnsaalordnung

§ 1

Diese Turnsaalordnung gilt sowohl für den schulischen als auch außerschulischen Turnbetrieb in den Turnsälen der Kapfenberger Schulen.

§ 2

Die Benützungszeiten sind durch Turnzeitpläne geregelt, die zwischen der Abteilung Schule, Jugend und Kultur der Stadtgemeinde Kapfenberg und den Schulen bzw. Sportvereinen erstellt werden.

§ 3

Die in den Zeitplänen festgelegten Übungsstunden sind genau einzuhalten und können nicht willkürlich verändert werden. Die Übungszeit ist so rechtzeitig zu beenden, dass der/die letzte TurnsaalbenützerIn zum angegebenen Zeitpunkt die Turnhalle verlässt. Die Umkleieräume können frühestens 15 Minuten vor Beginn der Übungszeit betreten werden.

§ 4

Das Betreten der Umkleieräume und der Turnsäle ist ausnahmslos nur im Beisein des/der Turnlehrers/TurnlehrerIn bzw. des/der zuständigen Übungsleiters/ÜbungsleiterIn gestattet. Die verantwortlichen ÜbungsleiterInnen sind bei der Erstellung der Turnzeitpläne von den zuständigen Vereinen der Abteilung Schule, Jugend und Kultur bekannt zu geben.

§ 5

Das Betreten der Turnsäle mit Straßenschuhen sowie das Rauchen in den Umkleieräumen und in den Turnsälen ist untersagt.

§ 6

Das Fußballspielen jeder Art ist im Turnsaal der Hauptschule Stadt erlaubt. In allen anderen Turnsälen darf das Fußballspielen nur mit Bällen, deren Gewicht 260 g nicht übersteigt, durchgeführt werden.

§ 7

Die TurnlehrerInnen und ÜbungsleiterInnen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass

- a) alle Turngeräte nach Gebrauch wieder an ihren dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden,
- b) Beschädigungen am Gebäude und Inventar sofort und unaufgefordert dem/der SchulwartIn gemeldet werden,
- c) Disziplin und Ordnung während der Übungszeit herrschen.

§ 8

Im außerschulischen Turnen ist den Anordnungen des/der Schulwartes/SchulwartIn unbedingt Folge zu leisten. Der/die SchulwartIn ist verpflichtet, Verstöße gegen die Turnsaalordnung der Abteilung Schule, Jugend und Kultur und der Schulleitung unverzüglich zu melden.

§ 9

Die Nichtbeachtung dieser Turnsaalordnung zieht automatisch folgende Konsequenzen nach sich:

- a) erstmaliger Verstoß:
mündliche Verwarnung durch den/die SchulwartIn
- b) zweimaliger Verstoß:
schriftliche Verwarnung
- c) dreimaliger Verstoß:
vierwöchiges Benützungsverbot
- d) viermaliger Verstoß:
Entziehung der Benützungsbewilligung

§ 10

Für mutwillige Beschädigungen jeder Art sind die Verursacher voll haftbar und kostenersatzpflichtig.

§ 11

Für den Zustand der Turnsäle ist der/die jeweilige SchulwartIn verantwortlich. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang folgende Verpflichtungen:

- a) Zeitgerechtes Auf- und Zusperrren des Turnsaales und der Umkleideräume
- b) Überprüfen, ob die Fenster nach Beendigung der Übungszeit geschlossen und das Licht und das Wasser abgedreht sind
- c) Darauf achten, dass die Turngeräte in einwandfreiem Zustand sind
- d) Verwaltung der Hand- und Kleingeräte
- e) Feststellung und Meldung von Mängeln und Schäden jeder Art

§ 12

Die Benützung eines Turnsaales ist nur dann möglich, wenn mindestens sechs SportlerInnen des eingeteilten Vereines an den Übungsstunden teilnehmen.

§ 13

Während der Zeit der Schulferien (Weihnachts-, Energie-, Oster- und Sommerferien sowie schulautonome Tage) sind die Turnsäle gesperrt. In Ausnahmefällen entscheidet die Abteilung Schule, Jugend und Kultur.

(Beschluss des Gemeinderates der Stadt Kapfenberg vom 6. Mai 1980)
(Anpassung an die neue Organisationsstruktur mit 1.4.2011 (GRB vom 31.3.2011))

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:
Fekete eh.

Turnsaalordnung (Sporthalle Walfersam)

§ 1

Die Verwaltung der Sporthalle Walfersam obliegt der Abteilung Schule, Jugend und Kultur der Stadtgemeinde Kapfenberg.

§ 2

Diese Sporthallenordnung gilt sowohl für den schulischen als auch außerschulischen Turnbetrieb in der Sporthalle Walfersam.

§ 3

Das Benützen der Sporthalle durch die Schulen, die Sektionen der Kapfenberger Sportvereinigung und des Kapfenberger Turnvereines ist gemäß eines Turnzeitplanes geregelt. Dieser Plan wird mit der Abteilung Schule, Jugend und Kultur erstellt.

§ 4

Die Sporthalle kann auch an andere Sportvereinigungen und -verbände an freien Terminen zu den jeweils vom Gemeinderat der Stadt Kapfenberg beschlossenen gültigen Gebührensätzen vermietet werden. Die Benützungserlaubnis ist an die vorgeschriebenen Auflagen und an die vorherige Einzahlung der Gebührenvorschreibung gebunden.

§ 5

Die im Zeitplan festgelegten Übungsstunden sind genau einzuhalten und können nicht mutwillig geändert werden. Die Übungszeit ist so rechtzeitig zu beenden, dass der/die letzte TurnsaalbenützerIn zum angegebenen Zeitpunkt die Sporthalle verlässt. Die Umkleideräume können frühestens 15 Minuten vor Beginn der Übungszeit betreten werden (ausgenommen Meisterschaftsspiele).

§ 6

Das Betreten der Umkleideräume und der Turnsäle ist ausnahmslos nur im Beisein des/der Turnlehrers/TurnlehrerIn bzw. des/der zuständigen Übungsleiters/Übungsleiterin gestattet. Die verantwortlichen ÜbungsleiterInnen sind bei der Erstellung des Turnzeitplanes von den zuständigen Vereinen der Abteilung Schule, Jugend und Kultur bekannt zu geben.

§ 7

Das Betreten der Turnsäle mit Straßenschuhen sowie das Rauchen in den Umkleideräumen und in der Sporthalle ist untersagt.

§ 8

Die TurnlehrerInnen und ÜbungsleiterInnen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass

- a) alle Turngeräte nach Gebrauch wieder an ihren dafür vorgesehenen Platz zurückgestellt werden,
- b) Beschädigungen am Gebäude und Inventar sofort und unaufgefordert dem/der HallenwartIn gemeldet werden,
- c) sowohl Gebäude als auch festes und loses Inventar sorgsam behandelt werden,
- d) die Kapfenberger Sportvereine die ihnen zugeteilten Geräteschränke sorgsam behandeln und versperren.
- e) Disziplin und Ordnung während der Übungszeit herrschen.

§ 9

Im außerschulischen Turnbetrieb sind die Anordnungen des/der Hallenwartes/HallenwartIn bzw. Schulwartes/SchulwartIn unbedingt Folge zu leisten. Der/die HallenwartIn/SchulwartIn ist verpflichtet, Verstöße gegen die Turnsaalordnung der Abteilung Schule, Jugend und Kultur unverzüglich zu melden.

§ 10

Die Nichtbeachtung dieser Turnsaalordnung zieht automatisch folgende Konsequenzen nach sich:

- a) erstmaliger Verstoß:
mündliche Verwarnung durch den/die HallenwartIn
- b) zweimaliger Verstoß:
schriftliche Verwarnung
- c) dreimaliger Verstoß:
vierwöchiges Benützungsverbot
- d) viermaliger Verstoß:
Entziehung der Benützungsbewilligung

§ 11

Für mutwillige Beschädigungen jeder Art sind die Verursacher voll haftbar und kostenersatzpflichtig.

§ 12

Für den Zustand der Sporthalle ist der/die HallenwartIn verantwortlich. Ihm/ihr obliegen in diesem Zusammenhang folgende Verpflichtungen:

- a) Zeitgerechtes Auf- und Zusperrern der Sporthalle
- b) Zuweisen der notwendigen Umkleieräume und Duschen
- c) Bedienung der Hebe- und Senkvorrichtung der Trennwände - nur der/die HallenwartIn darf diese Mechanismen betätigen
- d) Darauf achten, dass die Turngeräte in einwandfreiem Zustand sind
- e) Anpassung der Beleuchtung den Bedürfnissen und Austausch von desolaten Lampen
- f) Verwalten der Hand- und Kleingeräte
- g) Darauf achten, dass im Geräteraum Ordnung herrscht
- h) Sorge zu tragen, dass die Sicherheits- und Schaltkästen verschlossen und für den Sporthallenbenützer nicht zugänglich sind
- i) Feststellung und Meldung von Mängeln und Schäden jeder Art
- j) Jederzeitige Erreichbarkeit

§ 13

Die Benützung eines Turnsaales bzw. der Sporthalle ist nur dann möglich, wenn mindestens sechs SportlerInnen des eingeteilten Vereines an den Übungsstunden teilnehmen.

§ 14

Während der Sommerferien bleibt die Halle für die Dauer der notwendigen Reparaturarbeiten und für die Hauptreinigungsarbeit gesperrt.

(Beschluss des Gemeinderates der Stadt Kapfenberg vom 6. Mai 1980)

(Anpassung an die neue Organisationsstruktur mit 1.4.2011 (GRB vom 31.3.2011))

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:
Fekete eh.